

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 1836/2019		
Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bersenbrück (Feuerwehrorganisationssatzung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Feuerwehren, Umwelt, Soziales, Wirtschaft, Tourismus und Kultur	17.09.2019	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	26.09.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bersenbrück (Feuerwehrorganisationssatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

2. Beteiligte Stellen:**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e****Sachverhalt:****3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**☐

Ja

☒

Nein

Sachverhalt:

Durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 16.05.2018 sind einige Ausführungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz

(NBrandSchG) geändert worden. Die Änderungen sind in die Feuerwehrorganisationssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück aufzunehmen.

So wurden die Ausführungen zur Doppelmitgliedschaft klarer gefasst und der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung vom 63. auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

§ 12 Absatz 2 NBrandSchG hat hierzu folgende neue Fassung erhalten:

Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer

1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied) angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

Zudem wurden umfangreiche Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen.

§ 12 Abs. 6 hat hierzu folgende neue Fassung erhalten:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im

Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes.

Die vorgenannten Änderungen sind in der Satzung in den §§ 9 und 10 eingearbeitet.

Neben diesen Änderungen wurden einige kleinere redaktionelle Änderungen aufgenommen. Die Neufassung ist beigefügt. Änderungen zur bisherigen Fassung sind farblich hervorgehoben.

gez. Dr. H. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Schulte
Fachdienstleiter IV